

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Ballertasche“**

für die  
Stadt Hann. Münden im Landkreis Göttingen

vom XX.XX.2021

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ballertasche“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling, Bramwald und Reinhardswald“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hann. Münden ca. 1,5 km nördlich der Ortschaft Gimte.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) mit veröffentlicht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Hann. Münden. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiet 141 „Ballertasche“ (DE4523-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 46,5 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst die Kiesgrube Ballertasche in einer Weserschleife als Sekundärlebensraum für streng geschützte Amphibienarten, einen kleinen naturnahen Buchenwald mit Buntsandstein-Felsköpfen sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Weseraue. Das Gebiet ist geprägt durch Kiesabbau sowie weitere bergbauliche Nutzung, die zur Entstehung eines abwechslungsreichen Mosaiks verschiedener Sukzessionsstadien geführt hat. Zwei größere Stillgewässer sind durch den Kiesabbau der fluviatilen Ablagerungen, eine Vielzahl temporärer Kleingewässer durch den laufenden Betrieb oder gezielte Anlage entstanden. Im Zusammenhang mit strukturreichen Offenlandlebensräumen ist die Ballertasche für die Amphibienarten Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte von besonderer Bedeutung. Diese Arten benötigen vegetationsarme Kleingewässer zum Ablaichen. Die standörtlich und nutzungsbedingt verschiedenartigen Landschaftsstrukturen bilden einen Lebensraum für weitere seltene Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensgemeinschaften.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. unterschiedlicher wenig bewachsener Sukzessionsstadien nach erfolgtem Kiesabbau sowie nach Ein- und Ablagerung von Boden verschiedenster Korngrößen. Besondere Bedeutung haben vegetationsarme, immer wieder neu angelegte Kleingewässer, die den schutzbedürftigsten Amphibienarten als Laichgewässer dienen, insbesondere der Gelbbauchunke, auch in Bereichen des Schutzgebietes, die derzeit noch nicht von dieser Art besiedelt sind,
2. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
3. von vegetationsarmen Kleingewässern sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
4. von extensiv bewirtschafteten Weiden, die nicht gedüngt werden,
5. von Abbruchkanten und Steilwänden, die Pionierarten sowie Steilwand-Bewohnern Lebensraum bieten,
6. von Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation, insbesondere mit Streifenfarn-Arten, Gewöhnlichen Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreichen, für Silikاتفelsen typischen Moos- und Flechtenarten,
7. von naturnahen, strukturreichen Hainsimsen-Buchenwäldern mit hohen Anteilen von Alt- und Totholz sowie von Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen,

8. der Amphibienarten Kammolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte und der Zauneidechse als Reptilienart,
  9. der Brutvogelarten Uhu, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Neuntöter, Wasserralle, Drosselrohrsänger, Kuckuck und Feldschwirl,
  10. der Gastvogelarten Zwergdommel und Tüpfelsumpfhuhn,
  11. der Ringelnatter (*Natrix natrix*),
  12. von stark gefährdeten Insektenarten offener Sandflächen wie März-Sandbiene (*Andrena nycthera*) und Heuschreckensandwespe (*Sphex funerarius*),
  13. der Pflanzenarten Nordischer Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Schlammling (*Limosella aquatica*), Sumpfqüendel (*Lythrum portula*), Bergsandglöckchen (*Jasione montana*) und Heidenelke (*Dianthus deltoides*).
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 141 „Ballertasche“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten im FFH-Gebiet 141 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in Komplexen aus zahlreichen unbeschatteten, vegetationsarmen Laich- und Aufenthalts-gewässern in strukturreichen Offenlandlebensräumen, insbesondere durch Erhaltung bestehender und Bereitstellung neuer Reproduktionshabitate.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Hunde frei laufen zu lassen,
  3. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
  4. Kleinstgewässer und Feuchtflächen aller Art, wie Tümpel und Flutmulden, und die hieran gebundene Vegetation erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  6. Pflanzen und Tiere ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen sowie gebietsfremde oder invasive Arten,
  7. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landplätze anzulegen,
  8. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
  9. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
  10. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  11. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
  12. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  13. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  15. Geocaching-Punkte zu setzen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 Nr.12 und 13 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

## **§ 4**

### **Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 15 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  - d. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e. und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g. im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. der Betrieb der im Gebiet wirtschaftenden Kiesabbaufirma mit den bestehenden Anlagen und Gebäuden,
4. der Sandabbau entsprechend den Vorgaben der gültigen Bodenabbaugenehmigung, soweit dadurch keine im Schutzzweck genannten Arten geschädigt werden,
5. die Einlagerung von Boden nach den Vorgaben einer vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, der die zuständige Naturschutzbehörde zuvor zugestimmt hat, sowie nach den Bestimmungen der aktuellen Bodenabbaugenehmigung,
6. die Anlage von Gewässern und Flutmulden zur Förderung der im Schutzzweck genannten Amphibienarten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Beweidung mit Weidetieren zur Offenhaltung der für Amphibien/Reptilien wichtigen Bereiche, sowie die dazu nötige Betreuung der Weidetiere, Errichtung von Weidezäunen und Fangeinrichtungen,
8. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf der in der Anlage 2 dargestellten Teilfläche 1; auf der in der Anlage 2 dargestellten Teilfläche 2 ohne ackerbauliche Nutzung,

9. die forstwirtschaftliche Nutzung der bestehenden Waldfläche nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
  10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt,
  11. die Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung der Schutzzwecke gemäß § 3 sowie des Maßnahmen- und Managementplans,
  12. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Weser unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  13. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Errichtung von Anlagen, die der Jagd dienen, wie z.B. Ansitze, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  14. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Absatz 2 Nr.2 d. bis g., Nr.6, Nr.9 und Nr.13 zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAG BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile

- b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## **§ 8**

### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, S. 423 ff), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, S. 1042) wird in den Bereichen, die von dieser Verordnung erfasst werden, aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den XX.XX.2021

Reuter

Landrat